



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

28. Juni 2017

Vernehmlassungsantwort der Piratenpartei Schweiz zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Piratenpartei Schweiz bedankt sich für Ihre Vernehmlassungseinladung vom 22. März 2017 und nimmt zu den einzelnen Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

1. Entwurf VÜPF

1.1. Art. 1 Geltungsbereich

1.1.1. Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).

1.1.2. Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch

ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.

1.1.3. Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.

1.1.4. Die Piratenpartei fordert, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsebene überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.

1.2. Art. 3 Eingaben beim Dienst ÜPF

1.2.1. Eingaben beim Dienst ÜPF müssen ausschliesslich mittels sicherer Kommunikationsmittel geschehen. Dabei muss durch Verschlüsselung und Signierung die Vertraulichkeit und Authentizität der Überwachungsanforderungen sichergestellt werden.

1.2.2. Die Piratenpartei fordert daher, Art. Abs. 1 lit. b ersatzlos zu streichen und lit. c dahingehend einzuschränken, dass nur verschlüsselte Telefonie zugelassen wird.

1.3. Art. 5 Schutz von Amts- und Berufsgeheimnissen

Die Piratenpartei begrüsst diese Massnahmen zum Schutz von Amts- und Berufsgeheimnissen.

1.4. Art. 10 Normalarbeitszeiten und Feiertage

1.4.1. Hier zeigt sich sehr gut, dass die Regelungen der VÜPF für Privatpersonen und Kleingewerbe nicht umsetzbar sind, da diese nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Normalarbeitszeiten ansprechbar sind.

1.4.2. Es geht zudem nicht an, dass in einer Überwachungsverordnung die Normalarbeitszeiten für Unternehmen festgelegt werden. Viele kleinere Telekommunikationsunternehmen haben ganz andere Arbeitszeitmodelle.

1.4.3. Bei Art. 10 Abs. 3 wurden zudem die kantonalen Feiertage i.S.d. Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vergessen.

1.5. Art. 12 Statistiken

Die Piratenpartei begrüsst die regelmässige Publikation von detaillierten Statistiken.

1.6. Art. 13 Statistik über Überwachungsmassnahmen mit besonderen technischen Geräten und besonderen Informatikprogrammen

Die Piratenpartei begrüsst grundsätzlich die regelmässige Publikation von Statistiken. Diese sollen jedoch wie in Art. 12 auch den Kanton und die anordnende Behörde aufschlüsseln und die angefallenen Betriebs- und Beschaffungskosten enthalten.

1.7. Art. 18 Pflichten für die Lieferung von Auskünften

1.7.1. Die Piratenpartei lehnt die Beiziehung von Dritten für die Überwachung ab, da damit wiederum das Missbrauchspotential steigt. Mindestens aber ist zu fordern, dass die Dritten ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Arbeiten ausschliesslich in der Schweiz ausführen.

1.7.2. Die Piratenpartei fordert den Verzicht auf die automatisierte Erteilung von Auskünften. Es muss immer ein Mensch beim Telekommunikationsanbieter zwischengeschaltet werden, um die Plausibilität zu prüfen und Missbräuchen vorzubeugen. Dies gilt umso mehr, als es für Auskünfte keine Richtervorbehalt gibt. Zudem verleitet die automatisierte und kostengünstige Abfrage dazu, sehr viele Auskünfte anzufordern, auch wenn dies für die Ermittlungen nicht zwingend erforderlich ist.

1.8. Art. 19 Erfassung von Angaben zur Person

Auf der Erfassung des Berufs (Art. 19 Abs. 3 lit. e) ist zu verzichten, da diese Angabe für die Überwachung nicht erforderlich ist.

1.9. Art. 21 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten

1.9.1. In Absatz 1 lit. a ist wie in lit b. auf die Überschreitung der Schwelle in zwei aufeinander folgenden Jahren abzustellen, damit nicht Anbieter darunter fallen, die aufgrund eines aussergewöhnlichen Ereignisses einmalig viele Überwachungen haben.

1.9.2. Die Piratenpartei fordert, dass es keine Meldepflicht für die Überschreitungen der Kenngrössen (Abs. 3) gibt, sondern es Aufgabe des Dienstes ÜPF ist, dies zu erkennen und der Dienst zusätzliche Überwachungspflichten eines Anbieters mit einer anfechtbaren Verfügung feststellt.

1.10. Art. 26 Direktschaltungen aus technischen Gründen

Es ist unklar, was mit einer Direktschaltung gemeint ist, bzw. von wo nach wo direkt geschaltet wird. Falls es sich jedoch um eine direkte Lieferung von Echtzeitüberwachungsdaten an vom Anbieter an die anordnende Behörde handeln sollte, lehnt die Piratenpartei dies ab, da die Anbieter ausschliesslich mit dem Dienst ÜPF verkehren sollen, welcher auch die notwendige Sicherheit garantiert.

1.11. Art. 27 Qualität der übermittelten Daten

Die Piratenpartei begrüsst, dass an mögliche technische Probleme gedacht und eine Prozedur zur Behebung vorgesehen wurde.

1.12. Art. 36 Auskunftstyp IR_4_IP (NAT): Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT)

Hier muss klar gestellt werden, dass diese Auskunft nur Carrier-Grade-NAT betrifft, welches Internet Service Provider vornehmen und nicht etwa NAT innerhalb eines internen Netzwerks eines Unternehmens, einer Organisation oder eines Privathaushalts.

2. Entwurf GebV-VÜPF

2.1. Art. 3 Höhe der Gebühren und Entschädigungen

Die Piratenpartei begrüsst es, dass auch für nicht genehmigte Überwachungen die gleichen Gebühren und Entschädigungen fällig werden und dass die Entschädigung bei Problemen nicht reduziert wird.

2.2. Art. 5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellungsfrist von fünf Tagen nach Monatsende ist insbesondere für kleine Mitwirkungspflichtige zu kurz bemessen.

2.3. Art. 12 Gebühr für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft

Die Piratenpartei fordert, dass nicht die Anbieterin, sondern der Bund die Kosten für die Überprüfung der Überwachungsbereitschaft tragen muss. Schliesslich ist die Überwachungsbereitschaft nicht im Interesse der Anbieterin oder deren Kunden, sondern der Strafverfolger.

2.4. Liste der Entschädigungen

2.4.1. Die Auskünfte IR_1_NA, IR_3_IP, IR_6_TEL, IR_8_EMAIL und IR_9_COM sind viel zu tief. Die Piratenpartei fordert für alle Auskünfte je eine Gebühr und

Entschädigung von mindesten 100 Franken anzusetzen, um massenhafte Abfragen unattraktiv zu machen.

3. Entwurf VBO-ÜPF

3.1. Art. 4 Zusammensetzung

Die Piratenpartei fordert, dass dem Lenkungsgremium zusätzlich der EDÖB, der Präsident des Dachverbands der Konsumentenschutzorganisationen und der Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richter angehören, um einen Ausgleich zur Interessenvertretung der Strafverfolger zu schaffen.

3.2. Art. 7 Zusammensetzung

Die Piratenpartei fordert, dass dem Ausschuss zusätzlich ein Vertreter des EDÖB, zwei Vertreter der Konsumenten und ein Vertreter der Richterschaft angehören, um einen Ausgleich zur Interessenvertretung der Strafverfolger zu schaffen.

3.3. Art. 10 Zusammensetzung

Die Piratenpartei fordert, dass dem Architekturboard zusätzlich ein Vertreter des EDÖB angehört, um die wichtigen Datenschutzbelange unabhängig zu vertreten.

3.4. Art. 12 Kommunikation

Die Protokolle des Lenkungsgremiums und des Ausschusses müssen ausnahmslos publiziert werden, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild des Umfangs und der Weiterentwicklung der Überwachungsmassnahmen machen kann.

3.5. Art. 14 Vertretung

Es ist im Protokoll zu vermerken, wer wen vertritt, damit dies für die Öffentlichkeit nachvollziehbar bleibt.

4. Entwurf VVS-ÜPF

4.1. Art. 5 Bearbeitungsfunktionen für Daten aus Auskünften und Überwachungen

Abs. 1 lit. g ist unklar formuliert. Bedeutet dies, dass der Dienst ÜPF eine Datenbank mit Sprachproben der Gesamtbevölkerung anlegt?

4.2. Art. 15 Archivierung

Die Piratenpartei fordert, dass die Archivierung von Daten aus Überwachungen im Bundesarchiv und den kantonalen Archiven ausdrücklich ausgeschlossen wird. Persönliche Gespräche und Nachrichten sind nur in dem Umfang für die Nachwelt bestimmt, wie dies der Betroffene möchte.

5. Entwurf VD-ÜPF

5.1. Art. 5 Kontaktstelle

Es kann nicht sein, dass Privatpersonen verpflichtet werden können, eine Kontaktstelle zum Dienst ÜPF zu benennen. Dies ist unzumutbar. Die Piratenpartei fordert, Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche explizit auszunehmen.

5.2. Art. 10 Bearbeitungsfristen für Auskünfte

Die Fristen gemäss Absatz 3 sind für Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche unmöglich einzuhalten. Die Piratenpartei fordert, diese explizit auszunehmen.

5.3. Art. 15 Annullierung von Überwachungsaufträgen

Die Annullierung nachdem das die Anbieterin mit der Aufschaltung oder Ermittlung der geforderten Daten darf nicht zur Folge haben, dass die Anbieterin nicht entschädigt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni